



Fluchtaufnahme Ukraine

Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und
Entscheidungsträger am 25. März 2022

Aktuelle Lage

Der schreckliche Krieg in der Ukraine dauert nun einen Monat an. Aktuell sind 3,7 Mio. Menschen von 44 Millionen der Bevölkerung aus der Ukraine geflohen. Die Zahl der aus der Ukraine Vertriebenen steigt dynamisch. Die Prognosen gehen aktuell von bis zu 10 Mio. Geflüchteten aus. Die Geflüchteten, die nach Deutschland kommen, halten sich bis zu einer Antragstellung nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (Status: Vertriebene) längstens für 90 Tage als „visumsfreie Touristen“ auf. Dies gilt für die gesamte EU. Das führt zu einer großen Mobilität in Europa.

Wie viele Menschen kommen nach Rheinland-Pfalz und in andere Länder?

Es gibt keine belastbaren Prognosen, wie sich die Zahl der Geflüchteten mittelfristig auf die europäischen Länder verteilen. Bei einer Verteilung nach EU-Bevölkerungsanteil kämen 18 % der Geflüchteten nach Deutschland. Einen Verteilschlüssel gibt es jedoch aktuell nicht, was wiederum Unsicherheit schafft. Wir gehen bei einer internen Prognose im mittleren Szenario davon aus, dass 10 % der Geflüchteten nach Deutschland kommen und Rheinland-Pfalz nach Königsteiner Schlüssel ca. 4,8 % dieser Geflüchteten bis mindestens zum Kriegsende aufnehmen wird. In der Anlage 1 finden Sie eine Übersicht dieser internen Sicht aufgeschlüsselt nach Gebietskörperschaften.

Wie viele Geflüchtete aus der Ukraine sind aktuell in Rheinland-Pfalz?

Die letzte Abfrage ergab etwas weniger als 15.000 bei den Ausländerbehörden und AfAs bekannte Geflüchtete. Wir gehen davon aus, dass sich noch nicht alle privat Aufgenommenen bei den Ausländerbehörden gemeldet haben. Eine „Dunkelziffer“ lässt sich nicht schätzen. Wir werden in der kommenden Woche die Abfrage der bekannten, aus der Ukraine Geflüchteten wiederholen bzw. in die digitale Abfrage von Wohnraumkapazitäten integrieren.

Auf welchen Wegen kommen Geflüchtete nach Rheinland-Pfalz?

Zum einen kommen Geflüchtete selbst nach Rheinland-Pfalz, zum Beispiel zu Verwandten oder auf Einladung. Zum anderen bringen ehrenamtliche Unterstützer Geflüchtete aus der Ukraine nach Rheinland-Pfalz. Und schließlich verteilt der Bund täglich ankommende Geflüchtete nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder und diese weiter an die Landkreise und kreisfreien Städte. Grundlage für diese Verteilung sind die Registrierungen in den Ländern (inklusive Kommunen). Diese Zuweisungen erfolgen mit sehr kurzer Frist. Jede Registrierung im Land und den Kommunen entlastet daher unser Kontingent.

Aufnahmefragen

Gibt es eine gesetzliche Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes?

Nein. Die Regelung des § 24 des Aufenthaltsgesetzes begründet keine gesetzliche Verpflichtung ukrainisch Vertriebener zum Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes vor der Verteilung in die jeweiligen Kommunen. Das Land nutzt freie Kapazitäten – solange und soweit möglich – um nach einem ersten Gesundheitscheck (Coronatest und sichtbare TBC-Symptome) für eine gleichmäßige Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu sorgen. Die Vorankündigungsfrist für die Verteilung beträgt grundsätzlich drei Werktage (die ursprüngliche Festlegung von frei Tagen wurde angepasst auf Bitte der KSV). Um hier gut planen zu können, bitten wir auch weiterhin um die täglichen Meldungen der freien Kapazitäten. Aufgrund der sehr hohen Zugangszahlen können wir derzeit keine flächendeckende Registrierung und vollständige Erstuntersuchung sicherstellen. Vor dem Transfer findet jeweils ein Coronatest statt.

Was tut das Land?

Das Land klärt permanent Fragestellungen der Fluchtaufnahme mit dem Bund und den Kommunalen Spitzenverbänden. Es ist für die Bundesverteilung erste Anlaufstelle. Die Bundesverteilung kann bei einem höheren Zustrom von Geflüchteten unerwartet sehr stark ansteigen. Das Land baut für diesen Fall einen „Notfallpuffer“ an Aufnahmeplätzen auf, damit Landkreise und kreisfreie Städte Zeit gewinnen für den Aufbau weiterer Aufnahmeplätze. Es arbeitet deshalb mit Hochdruck daran, die Kapazitäten in unseren Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende weiter auszubauen. Wir haben seit Beginn des Krieges in der Ukraine die Platzzahl bereits von 3.300 auf über 7.000 Plätze erhöht. Darüber hinaus befinden sich noch mehrere tausend Plätze in der Planung.

Kann das Land die tägliche Meldung der Aufnahmekapazitäten nicht digitalisieren?

Die tagesaktuelle Meldung der Aufnahmekapazitäten Ihrer Kommune ist aktuell nur mit einem Formular möglich. Dazu hatten Staatssekretär Profit am 3. März eine Dateivorlage an die Kreise und kreisfreien Städte verschickt mit der Bitte, werktäglich bis 10 Uhr eine entsprechende Meldung an die ADD zu schicken (Mail an: ukraine@add.rlp.de). Aktuell wurde im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration eine Software entwickelt, mit der die Erfassung von Wohnraum in Ihrer Kommune digital unterstützt und gemeldet werden kann. Diese wird aktuell erprobt und soll in der kommenden Woche zur Verfügung stehen.

Warum ist eine schnelle Erfassung wichtig und wie geht das am schnellsten?

Eine umgehende Erfassung der bereits in den Kommunen wohnenden ukrainischen Geflüchteten und die Meldung dieser Personen an das Land ist von hoher Bedeutung. Dem Ministerium ist bekannt, dass in einigen Gebietskörperschaften sehr viele aus der Ukraine Geflüchtete privat aufgenommen wurden. Aus Landessicht muss dies bei der Verteilung der vom Bund zugewiesenen Geflüchteten berücksichtigt werden. Es geht um eine gerechte Verteilung der Geflüchteten auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Hierfür benötigt das Land Wissen. Mit der Zeit wird sich dies über die Register ergeben. Diese Meldung beeinflusst nicht nur die Zuweisungen durch die ADD auf die Kommunen, sie senkt auch die Zahl der Zuweisungen an das Land durch den Bund.

Der Bund will in den nächsten Wochen ein eigenes Register für aus der Ukraine Vertriebene einführen, das von den Ausländerbehörden zu befüllen ist und das Grundlage für die Verteilung der Geflüchteten auf die Länder sein wird. Wir werden parallel in der nächsten Woche die Zahl der registrierten und der noch nicht registrierten aber bekannten Geflüchteten mit der Kapazitätsmeldung abfragen, um schon früher die jeweiligen Belastungen bei der Verteilung aus den AfAs berücksichtigen zu können.

Wer ist zu erfassen?

Die Erfassung und Nachmeldung muss bei allen Vertriebenen erfolgen, die Sozialleistungen oder einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG beantragen. Sie erfolgt unabhängig von der ebenfalls notwendigen aber teilweise erst später erfolgenden Registrierung über die PIK-Stationen. Hierzu sind wir mit dem Bund im Gespräch, um Verfahrenserleichterungen zu erreichen.

Leistungsrecht

Erhalten Vertriebene Leistungen?

Ja. Ukrainische Vertriebene erhalten ab der Antragstellung nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes bei der Ausländerbehörde bzw. beim Sozialamt Leistungen auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Dieses Leistungsrecht gilt nach aktueller Rechtslage für die Dauer des gesamten Aufenthalts. Für die Bedarfe schutzbedürftiger Vertriebene besteht ein eigener Leistungsanspruch (§ 6 Abs. 2 AsylbLG).

Die sog. Überbrückungsleistungen sind nur für ukrainische Vertriebene vorgesehen, die keinen Antrag nach § 24 AufenthG stellen und dürften deswegen kaum einen relevanten Anwendungsbereich haben.

Wie ist die gesundheitliche Versorgung geregelt?

Die gesundheitliche Versorgung erfolgt ebenfalls auf Grundlage des AsylbLG, d.h. i.d.R. durch die Ausstellung von Behandlungsscheinen.

Wie bei Asylsuchende liegt der Standard in der medizinischen Versorgung unterhalb des Umfangs der Gesetzlichen Krankenversicherung und ist im Kern auf akute Erkrankungen und Schmerzzuständen beschränkt. Vulnerablen ukrainischen

Vertriebenen, wie beispielsweise Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren. Dies gilt auch für Menschen mit einer Behinderung.

Eine Erweiterung des Leistungsumfangs ist damit jedoch nicht verbunden.

Der Bund hat zugesagt, sich an den finanziellen Lasten der Länder und Kommunen im angemessenen Umfang zu beteiligen. Das wird voraussichtlich auch zu einer Entlastung der Kommunen im Leistungsrecht führen.

Was ist bei der Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine in einer Gemeinschaftsunterkunft zu beachten?

Nach § 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen sich Bewohner unverzüglich nach ihrer Aufnahme in einer Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen untersuchen lassen. Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG sind stets entsprechende Einrichtungen. In der Regel müssen sie sich dann einer Untersuchung auf Tuberkulose durch Erstellung eines Röntgenbilds der Lunge unterziehen. Bei Fragen zu den Einzelheiten des Verfahrens und den näheren Voraussetzungen sollten sich die Kommunen mit ihren Gesundheitsämtern abstimmen. Hierzu liegen den Gesundheitsämtern Informationen des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vor.

Aufwendungserstattung

Die Länder verhandeln derzeit in einer Arbeitsgruppe mit dem Bund die Details der vom Bund im Grundsatz zugesagten Mitfinanzierung der Fluchtaufnahme aus der Ukraine. In der Arbeitsgruppe ist unter anderem Ministerin Ahnen vertreten. Die Finanzierung der Aufwendung für ukrainische Vertriebene erfolgt gemäß Landesaufnahmegesetz. Die Landesbeteiligung erfolgt bis zu einer zu erwartenden Bundesregelung grundsätzlich im Rahmen der sog. 35 Mio. EUR-Pauschale. Jene ukrainische Vertriebene, die übergangsweise durch die ADD als Asylsuchende verteilt wurden, fallen bis zu ihrer regelhaften Antragstellung nach § 24 AufenthG unter die sog. 848-Euro-Pauschale. Die Möglichkeit zur Abrechnung von medizinischen Hochkostenfällen ist wie bekannt gegeben. Für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und Vertriebenen aus der Ukraine gewährt das Land den

Kommunen eine Sonderzahlung iHv 20 Mio. EUR, sobald die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

Haustiere

Sehr viele Geflüchtete bringen ihre Haustiere mit. In der Anlage ist ein Merkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität beigelegt.

Kontakt

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter. Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

Frau Birsan Alan

Birsan.Alan@mffki.rlp.de

06131/16-4183.

Anlage 1:

Prognose möglicher Zugangsszenarien für Rheinland-Pfalz

Aufnahmevolumen pro Kommune unter Berücksichtigung verschiedener Zugangsszenarien												
KV/SV	Verwaltungsbezirk	Verteilquote neu gerundet	Mögliche Zugangsszenarien									
			10.000 Personen	15.000 Personen	20.000 Personen	25.000 Personen	30.000 Personen	35.000 Personen	40.000 Personen	45.000 Personen	50.000 Personen	
KV	Ahrweiler*	3,2	318	478	637	796	955	1.114	1.273	1.433	1.592	
KV	Altenkirchen (Ww.)	3,1	315	472	630	787	945	1.102	1.260	1.417	1.575	
KV	Alzey-Worms	3,2	319	478	638	797	957	1.116	1.276	1.435	1.595	
KV	Bad Dürkheim	3,2	325	487	649	811	974	1.136	1.298	1.460	1.623	
KV	Bad Kreuznach	3,9	387	581	775	968	1.162	1.356	1.549	1.743	1.937	
KV	Berncastel-Wittlich	2,7	275	412	550	687	825	962	1.100	1.237	1.375	
KV	Birkenfeld	2,0	197	296	394	493	592	690	789	888	986	
KV	Cochem-Zell	1,5	150	225	300	376	451	526	601	676	751	
KV	Donnersbergkreis	1,8	184	276	369	461	553	645	737	829	922	
KV	Eifelkreis Bitburg-Prüm	2,4	244	366	488	610	732	854	977	1.099	1.221	
KV	Germersheim	3,1	315	472	630	787	944	1.102	1.259	1.416	1.574	
KV	Kaiserslautern	2,6	259	389	519	649	778	908	1.038	1.167	1.297	
KV	Kusel	1,7	171	257	342	428	513	599	684	770	855	
KV	Mainz-Bingen	5,2	516	774	1.032	1.290	1.548	1.806	2.064	2.323	2.581	
KV	Mayen-Koblenz	5,2	524	786	1.048	1.310	1.572	1.834	2.096	2.358	2.620	
KV	Neuwied	4,5	447	670	894	1.117	1.341	1.564	1.787	2.011	2.234	
KV	Rhein-Hunsrück-Kreis	2,5	252	378	505	631	757	883	1.009	1.135	1.261	
KV	Rhein-Lahn-Kreis	3,0	299	449	598	748	897	1.047	1.196	1.346	1.495	
KV	Rhein-Pfalz-Kreis	3,8	378	566	755	944	1.133	1.322	1.510	1.699	1.888	
KV	Südliche Weinstraße	2,7	270	405	541	676	811	946	1.081	1.216	1.352	
KV	Südwestpfalz	2,3	232	347	463	579	695	811	926	1.042	1.158	
KV	Trier-Saarburg	3,7	367	551	735	918	1.102	1.286	1.469	1.653	1.836	
KV	Vulkaneifel	1,5	148	221	295	369	443	517	590	664	738	
KV	Westerwaldkreis	4,9	495	742	990	1.237	1.485	1.732	1.980	2.227	2.475	
SV	Frankenthal (Pfalz)	1,2	119	178	238	297	357	416	476	535	595	
SV	Kaiserslautern	2,4	243	365	486	608	730	851	973	1.094	1.216	
SV	Koblenz	2,8	277	415	553	692	830	968	1.107	1.245	1.383	
SV	Landau in der Pfalz	1,1	114	171	228	285	342	399	456	513	570	
SV	Ludwigshafen am Rhein	4,2	421	632	842	1.053	1.263	1.474	1.684	1.895	2.105	
SV	Mainz	5,3	530	795	1.060	1.324	1.589	1.854	2.119	2.384	2.649	
SV	Neustadt an der Weinstraße	1,3	130	195	260	325	390	455	520	585	650	
SV	Pirmasens	1,0	98	147	196	245	294	343	392	441	490	
SV	Speyer	1,2	124	186	248	310	371	433	495	557	619	
SV	Trier	2,7	270	405	540	675	810	945	1.080	1.215	1.350	
SV	Worms	2,0	204	305	407	509	611	713	815	916	1.018	
SV	Zweibrücken	0,8	83	124	166	207	249	290	332	373	415	
Rheinland-Pfalz**			10.000	14.996	20.001	24.999	30.001	34.999	39.998	44.997	50.001	
Hinweise:			* Der Landkreis Ahrweiler ist in Folge der Flutkatastrophe von der Verteilung ausgenommen. ** Differenz aufgrund Rundung.									

Anlage 2:

Mitnahme von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) durch Flüchtlinge aus der Ukraine, Hinweise zu Tollwut

Die Ukraine ist in Bezug auf die Einfuhr von Heimtieren ein sog. nicht gelistetes Drittland, d.h. ein hinsichtlich der Krankheit Tollwut unsicheres Drittland, da in der Ukraine bei Tieren immer wieder Fälle von Tollwut auftreten. Da diese Erkrankung bei Menschen und Tieren auftreten kann und in der Regel tödlich verläuft, ist der Schutz vor Einschleppung und Verbreitung von besonderer Bedeutung. Für die Einreise von Heimtieren in die EU sind EU-einheitliche tierseuchenrechtliche Anforderungen zu erfüllen.

Um Menschen, die ihre Hunde, Katzen oder Frettchen mit auf die Flucht genommen haben, in dieser schwierigen Situation einen unbürokratischen Grenzübertritt zu ermöglichen, hat die Europäische Kommission den Mitgliedsstaaten nahegelegt, die Einreisebestimmungen für diese Tiere hinsichtlich der tiergesundheitlichen Anforderungen zu erleichtern. Dem ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefolgt. Es gelten vorübergehend für die Einreise von Heimtieren in Begleitung ihrer Halter aus der Ukraine erleichterte Bedingungen.

Tierhaltern ist mit ihren Heimtieren bis auf Weiteres eine Einreise aus der Ukraine möglich, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Einreise die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllen. Eine Genehmigung muss nicht vorher beantragt werden.

Die Flüchtlinge sollen sich aber bei Ankunft am Zielort in Rheinland-Pfalz bei der zuständigen Veterinärbehörde, d. h. dem Veterinäramt bei der Kreisverwaltung, melden. Der Gesundheitsstatus des Tieres muss im Hinblick auf die Tollwut festgestellt werden und ggf. müssen Maßnahmen eingeleitet werden (Isolierung, Tollwut-Antikörper-Bestimmung, Tollwut-Impfung, Kennzeichnung).

Auch wenn davon auszugehen ist, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Heimtiere von Flüchtlingen relativ gering ist, werden Personen und Tierhalter, die mit Hunden und Katzen aus der Ukraine einreisen, gebeten, Kontakte ihrer Heimtiere zu anderen Tieren und zu Menschen möglichst zu vermeiden und besonders auf Hygienemaßnahmen zu achten.

Folgende Heimtiere fallen nicht unter die Ausnahmeregelungen:

- Tiere aus Tierheimen / Shelters;
- Streunerhunde und -katzen;
- Sendungen von Heimtieren in größerer Anzahl oder gewerbsmäßig / zu Handelszwecken.

Weitere Informationen sind auch in ukrainischer Sprache in den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zu finden:

<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/einreise-heimtiere-ukraine.html>